

## Unternehmensnachfolge

### Generalvollmacht, Ehevertrag, Testament – Haben Sie bereits vorgesorgt?

Unternehmensnachfolge ist ein kritisches Thema in Deutschland. Oftmals wird der Nachfolgeprozess nicht rechtzeitig geplant und der damit verbundene Zeitaufwand unterschätzt.

Damit die Unternehmensnachfolge reibungslos abgewickelt werden kann, sollten vorab Dokumente wie Generalvollmachten, Eheverträge und Testamente erstellt werden.

Es sollte oberste Priorität haben die Unternehmensnachfolge offen, rechtzeitig und systematisch anzugehen. Nur so kann die erfolgreiche Weiterführung des Unternehmens gewährleistet werden.

Das Wichtigste für den anstehenden Wechsel in der Führung eines Unternehmens ist die Aufrechterhaltung der Kunden- und Lieferantenbeziehungen sowie die Bindung und Wahrung der Loyalität der Mitarbeiter, damit der wirtschaftliche Vorteil aus der Übernahme nicht verloren geht.

Es gilt rechtzeitig alle rechtlichen und steuerlichen Aspekte zu klären:

- auf wen soll das Unternehmen übergehen
- wie kann das Unternehmen steuerlich am günstigsten übertragen werden
- wer soll berechtigt werden die Geschäfte fortzuführen

Zur Klärung dieser und zahlreicher weiterer Fragen empfiehlt es sich, frühzeitig ein Team aus Spezialisten in den Prozess der Unternehmensnachfolge einzubeziehen.

Der Schlüssel zum Erfolg für die reibungslose Unternehmensübertragung ist die individuelle Selektion eines Steuerberaters, eines Rechtsanwaltes und eines Notars.

Die Planung der Unternehmensnachfolge kann nicht früh genug beginnen. Neben dem Verkauf und der Aufnahme neuer Gesellschafter besteht die Möglichkeit zur Übertragung des Unternehmens auf die nächste Generation, die sogenannte Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Aus aktuellem Anlass sollten Sie sich aktiv mit diesem Thema auseinandersetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17.12.2014 das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht für verfassungswidrig erklärt.

Die aktuelle Begünstigung bei der Übertragung von Betriebsvermögen wird für verfassungswidrig erklärt, da Sie im Vergleich zu der Übertragung von Privatvermögen unverhältnismäßig ist. Zur Zeit kann unter Umständen die vollständige Steuerbefreiung bei der Übertragung von Betriebsvermögen erreicht werden.

Der Gesetzgeber hat bis spätestens zum 30.06.2016 Zeit, das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht entsprechend zu modifizieren. Da die Gesetzesänderung auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen kann, empfiehlt es sich, bei einer anstehenden Unternehmensübertragung schnellstmöglich tätig zu werden, um die noch bestehenden Begünstigungen in Anspruch nehmen zu können.

Ein wohlberatenes Unternehmen pflegt auch gewöhnlich ein glückliches Ende zu nehmen.  
(Herodot um 485-425 v. Chr.)